

1. Inhalt des Wirtschaftsprüferexamens

Die **Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens** sind in § 4 WiPrPrüfV festgelegt. Prüfungsgebiete sind:

- A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- C. Wirtschaftsrecht,
- D. Steuerrecht.

Der Zielsetzung eines Berufsexamens folgend werden die Examensinhalte aus der Berufsarbeit abgeleitet. Nach § 2 Abs. 1 WPO haben Wirtschaftsprüfer die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen. Zu den Kernkompetenzen der Wirtschaftsprüfer zählt neben der Prüfungstätigkeit vorrangig die steuerliche Beratung und Vertretung sowie die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zur Konkretisierung der Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen des IDW/WPK-Arbeitskreises, insbesondere § 4 WiPrPrüfV, und die von der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der WPK erlassenen Hinweise für die Mitglieder der Prüfungskommission zu beachten. Die **Durchführung des Wirtschaftsprüferexamens** ist auf die sechs Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart) verlagert.

Die Prüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens wird zweimal jährlich durchgeführt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. An die Landesgeschäftsstellen sind auch die Anträge auf Zulassung zu der Prüfung zu richten.

Das Wirtschaftsprüferexamen konnte in der Vergangenheit ausschließlich als Blockprüfung abgelegt werden. D.h., dass in einem Prüfungstermin alle (bis zu) vier Prüfungsgebiete geprüft wurden und bestanden werden mussten. Unter bestimmten Voraussetzungen bestand die Möglichkeit, in einem nachfolgenden Prüfungstermin auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine Nachprüfung (sog. Ergänzungsprüfung) abzulegen.

2. Modularisierung, Prüfungszeitraum

Durch die 2. VO zur Änderung der WiPrPrüfV wurde für alle nach dem 16.02.2019 beginnende Prüfungen die von der Wirtschaftsprüferkammer initiierte **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** eingeführt. Damit ersetzt das modularisierte Wirtschaftsprüfungsexamen die frühere Prüfung, bei der in einem Prüfungstermin alle Prüfungsgebiete geprüft werden mussten. Zudem können auch Kandidaten, die sich momentan in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, auf ihren Antrag in die Modularisierung wechseln. Die modulare Prüfungsweise orientiert sich an der Struktur von Hochschulprüfungen, die bereits seit längerem regelmäßig in Form von Modulprüfungen absolviert werden.

Für die Ablegung aller Module (der vier Prüfungsgebiete) stehen **sechs Jahre** zur Verfügung. Der Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Mit dem Zulassungsantrag muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erfolgen. Die Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen ist möglich, solange seit der Zulassung noch keine sechs Jahre vergangen sind.

Die Prüfung kann allerdings weiterhin in einem Prüfungstermin abgelegt werden. Mit Einführung der Modularisierung müssen nicht mehr alle Prüfungsgebiete im Block in Angriff genommen werden. Die abzulegenden Modulprüfungen können auf mehrere Prüfungstermine innerhalb des 6-Jahreszeitraums verteilt werden. Die Reihenfolge der Module ist dabei frei wählbar.

3. Prüfungsentscheidung, Ablauf der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle abzulegenden Module bestanden sind. Jedes Modul kann innerhalb des 6-Jahres-Prüfungszeitraums zweimal wiederholt werden.

Schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul finden in zeitlichem Zusammenhang in demselben Prüfungstermin statt. In jedem Modul ist die Teilnahme an der mündlichen Modulprüfung nur möglich, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,0 erreicht wurde. Ist die Note der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,0, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem schriftlichen Teil (60 %) und dem mündlichen Teil (40 %) der Prüfung. Die schriftlichen Arbeiten werden von Fachprüfern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei abweichender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

Die mündlichen Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und Steuerrecht“, in denen keine Vorträge mehr vergeben werden, bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt. In den Prüfungsabschnitten werden Fragen gestellt, die mit der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer/-innen zusammenhängen.

Abweichend hiervon beginnt die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit einem kurzen Vortrag über ein Thema aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer, das dem Kandidaten bzw. der Kandidatin 30 Minuten vor der Prüfung zur Wahl gestellt wird.

Die **Dauer des Vortrags** soll 10 Minuten nicht überschreiten. Zeitlich optimal ist ein Vortrag mit einer Länge von 10 Minuten oder geringfügig weniger (maximal 2 Minuten). Eine wesentliche zeitliche Unterschreitung kann die Prüfer zur Beurteilung verleiten, dass noch etwas zum Thema hätte gesagt werden können.

Dem Vortrag folgen zwei zusätzliche Prüfungsabschnitte mit Fragen aus der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer/-innen.

In der mündlichen Prüfung **Wirtschaftliches Prüfungswesen** werden für den Vortrag und für die einzelnen Prüfungsabschnitte **gesonderte Noten** vergeben. Der Vortrag zählt ebenso viel wie die Note eines der weiteren Prüfungsabschnitte, sodass sich die mündliche Note aus drei Teilnoten zusammensetzt.

Aus den **Durchschnittsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitts** ist dann in der Gewichtung 60:40 eine Prüfungsgesamtnote zu bilden.

4. Hinweise zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen

Überzeugend auftreten beim Kurzvortrag

Durch die aktuelle Modularisierung des WP-Examens hat auch die mündliche Prüfung einige Änderungen erfahren. Die schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul finden wie bisher in zeitlichem Zusammenhang in demselben Prüfungstermin statt. Die wesentliche Änderung betrifft die Form der mündlichen Prüfung: Nach der Neufassung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) wird nur noch in der mündlichen Modulprüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht ein kurzer Vortrag abgelegt (plus zwei zusätzliche Prüfungsabschnitte mit Frage-Antwort-Prüfung). Die mündlichen Modulprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt in Form einer Frage-Antwort-Prüfung (also ohne Vortrag).

Der Kurzvortrag ist aber nach wie vor ein wichtiger Teil des Wirtschaftsprüfungsexamens, denn neben dem Beweis des Fachwissens im gewählten Thema zeigt der/die Kandidat/in damit, dass er sich für den Beruf des Wirtschaftsprüfers eignet und den Berufsstand insgesamt würdig vertreten kann. Fest steht aber leider: Kaum jemand hält wirklich gern einen Vortrag. Die Angst, eine Rede halten zu müssen gehört zu den sogenannten sozialen Ängsten. Etwa vierzig Prozent aller Menschen sollen Angst, ja sogar Panik haben, vor einer Gruppe zu sprechen. Man befürchtet sich zum Narren zu machen, den Faden zu verlieren, nicht die richtigen Worte zu finden oder auch nicht zu wissen, was man während des Vortrags eigentlich mit seinen Händen anstellen soll. Und leider ist gerade auch die **Vermittlung von Präsentationstechniken** häufig genug ein Stiefkind der betrieblichen Personalentwicklung, obwohl es sich hierbei eigentlich – ähnlich wie bei anderen Kommunika-

tionstechniken – um eine Basisqualifikation insbesondere für Vertreter des Berufsstandes handeln sollte. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Rüstzeug für Ihren überzeugenden Kurzvortrag liefern.

Vorbereitung

Es ist sehr zu empfehlen, die Vorbereitung so früh wie möglich zu beginnen. Auch wenn nach dem Abschluss der schriftlichen Prüfungen im jeweiligen Modul immer noch eine gewisse Unsicherheit bestehen wird, ob man diese tatsächlich bestanden hat, sollte man doch nicht bis zum Zugang des Eingangs der Einladung zur mündlichen Prüfung warten. Immerhin: nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ist der Lernstoff noch „frisch“ und abrufbar. Dies sollte man nutzen und die weitere Vorbereitung auf dieser Wissensbasis aufbauen. Allerdings geht es eben nicht nur um die „Ablieferung von Wissen“: Für den Kurzvortrag müssen Sie neben den notwendigen Fachkenntnissen auch die Methodik beherrschen, wie Sie innerhalb von dreißig Minuten aus drei alternativen Themen Ihr Vortragsthema auswählen, hierzu ein Redemanuskript verfassen und anschließend in maximal zehn Minuten einen überzeugenden Vortrag halten. All dies will geübt sein.

Der Vorschlag: Schließen Sie sich gleich nach der schriftlichen Prüfung im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht mit drei bis fünf Gleichgesinnten zu einer **Vorbereitungsgruppe** zusammen und bereiten Sie sich gemeinsam auf die mündliche Prüfung vor. Bei den wöchentlichen Treffen sollten Sie sich reihum in Kurzvorträgen den Stoff vortragen. Dabei ist es sinnvoll, von Anfang an unter Echt-Bedingungen zu üben; d.h. jedes Gruppenmitglied erhält drei alternative Vortragsthemen, muss innerhalb von 30 Minuten hiervon ein Thema auswählen und hierzu ein Vortragsmanuskript erarbeiten. Anschließend werden die Vorträge in maximal zehn Minuten präsentiert. Die Zeit wird gestoppt und man erhält von allen Gruppenmitgliedern ein fachliches Feedback, sowie ein Feedback zum eigenen Auftritt und zur Struktur und Wirkung des Vortrags. Auf diese Weise entsteht im Laufe der Zeit eine sehr gute Routine im Vorbereiten und Durchführen der Kurzvorträge. Der Vortrag kann so viel von seinem etwaigen Schrecken verlieren und das Lampenfieber am Prüfungstag wird sicherlich weniger stark ausgeprägt sein, als ohne eine solche fundierte Vorbereitung. Ganz im Gegenteil: Sie werden sicherer und souveräner in die Prüfung gehen!

Es kann sich auch anbieten, dass die Vorträge bei den Treffen mitgefilmt werden (z.B. per Mobiltelefon-Kamera mit anschließendem Abspielen des Films über den PC), sodass man selbst sehen kann, wie man als Vortragender wirkt. Viele Menschen sind erstaunt darüber, welche Grundhaltung sie bei einer Präsentation einnehmen, welche (Fehl-)Gesten sie machen und wie sich eigentlich die eigene Stimme anhört.

Die **Prüfungsvorbereitung in einer Arbeitsgruppe** hat übrigens noch weitere Vorteile:

- Sie hören die Vorträge der anderen Kandidaten und werden so im Laufe der Zeit auch noch einmal auditiv durch den kompletten Lernstoff geführt.
- Die Teammitglieder können als „extrinsische Motivatoren“ wirken, die Sie wieder aufrichten können, wenn sich bei Ihnen mal ein Motivationstief in der Vorbereitung abzeichnet.
- Sie erhalten durch das Feedback eine laufende Einschätzung bezüglich Ihres Lernstandes.

Für die Zeit der Vorbereitung gelten folgende Hinweise: Stellen Sie sich einen **Zeitplan zur Vorbereitung** auf. Eine strukturierte geplante Vorbereitung wird Ihnen helfen, möglicherweise aufkommender Hektik vorzubeugen. Ziel muss es sein, am Prüfungstag gut vorbereitet, ruhig und ausgeruht in die mündliche Prüfung zu gehen. Hierzu gehört übrigens auch, sich nicht noch kurz vorher mit detailliertem Prüfungsstoff vollzustopfen, sondern ab einem bestimmten unumstößlichen Punkt (z.B. um 17.00 Uhr des Vortages) aufzuhören mit dem Üben. Dies gilt natürlich auch für die mündlichen Prüfungen in Prüfungsgebieten, die nicht mit einem Vortrag, sondern in Form einer Fragerunde durchgeführt werden.

Lernstress erkennen Sie übrigens an Überreaktionen (Gereiztheit), verminderter Belastbarkeit (Selbstmitleid, Nörgelei), körperlichen Beschwerden (Kopfschmerz, Nackenschmerzen), Konzentrations- und Gedächtnisschwächen und Denkblockaden. Hören Sie dann auf Ihren Körper und entspannen Sie sich zwischendurch!

Die Vorbereitung des Vortrags am Prüfungstag

Vor Beginn der eigentlichen Prüfung Im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht bereiten die Kandidaten in einem separaten Raum die jeweiligen Vorträge vor. Hierzu erhalten Sie drei **Vortragsthemen**. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die erste Herausforde-

Vortrag 1

IDW S 10 – Bewertungen von Immobilien (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission, aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „IDW S 10 – Bewertungen von Immobilien“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Einleitung
II.	Bewertungsanlässe und Bewertungsobjekte
III.	Immobilienbewertung nach HGB
IV.	Immobilienbewertung nach IFRS
V.	Zielsetzung und Umfang des IDW S 10
VI.	Bewertungsverfahren nach IDW S 10
VII.	Dokumentation
VIII.	Fazit

Vortragszeit: 0,5 Minuten

I. Einleitung

Der **Wert des Immobilienvermögens** wird durch Unsicherheiten auf den Finanzmärkten und das damit einhergehende niedrige Zinsniveau mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren weiter ansteigen. Daher besteht ein erheblicher Bedarf an verlässlichen Entscheidungshilfen für die Bewertungsgutachten von Immobilien. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat 2013 mit dem IDW S 10 „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ eine Empfehlung zur Bewertung von Immobilien veröffentlicht. Dieser soll dem Berufsstand Anhaltspunkte für die Bewertung von Immobilien geben.

Vortragszeit: 0,5/1 Minute

II. Bewertungsanlässe und Bewertungsobjekte

Die Anwendung eines bestimmten Bewertungsverfahrens richtet sich i.d.R. nach dem Bewertungsanlass und dem zugrunde liegenden Bewertungsobjekt. Eine Bewertung von Immobilien bzw. eine Überprüfung von Wertansätzen ist oft aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS) im Rahmen der regelmäßigen Abschlusserstellung und Prüfung erforderlich. Darüber hinaus erfolgen Immobilienbewertungen im Rahmen von unternehmerischen Initiativen, insbesondere dem Kauf bzw. Verkauf von Immobilien oder von ganzen Unternehmen. So können beispielsweise folgende besondere Anlässe eine Immobilienbewertung erforderlich machen:

- Werthaltigkeitsprüfung und Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Werts von Immobilien im Anlagevermögen (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB),
- Prüfung und Bewertung von Investment Property (IAS 40),
- Purchase Price Allocation (IFRS 3) und
- Ermittlung des Liquidationswerts des nicht betriebsnotwendigen Vermögens in der Unternehmensbewertung (IDW S 1).

Vortragszeit: 1,5/2,5 Minuten

III. Immobilienbewertung nach HGB

Für die **Immobilienbewertung nach HGB** gilt der Grundsatz der Einzelbewertung, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, d.h. jeder Vermögensgegenstand (VG) und jede Schuld ist im Jahresabschluss einzeln zu bewerten, eine Verrech-

nung mit anderen VG darf grundsätzlich nicht erfolgen. Zu differenzieren ist zwischen dem nicht abnutzbaren unbeweglichen Vermögensgegenstand Grund- und Boden sowie dem abnutzbaren unbeweglichen Vermögensgegenstand Gebäude, der wiederum von beweglichen Vermögensgegenständen wie Betriebsvorrichtungen zu differenzieren ist.

Nach § 253 Abs. 1 S. 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibungen anzusetzen.

Die AHK bilden somit eine Obergrenze. Eine darüber hinausgehende Bewertung ist somit nicht zulässig. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. **Anschaffungspreisminderungen**, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen. Bei selbst geschaffenen Vermögensgegenständen sind die Herstellungskosten anzusetzen. Diese sind in § 255 Abs. 2 HGB abschließend aufgezählt. Sie unterteilen sich in aktivierungspflichtige Herstellungskosten (Einzelkosten und fertigungsbezogene Gemeinkosten) und Einbeziehungswahlrechte (z.B. Verwaltungskosten, Bauzeitinsen). In § 255 Abs. 2 S. 4 HGB werden darüber hinaus Kosten genannt, die nicht angesetzt werden dürfen.

Nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB sind bei VG des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die AHK um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB sind bei Grund und Boden sowie Gebäuden zum Abschlussstichtag außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen, wenn eine voraussichtliche dauernde Wertminderung vorliegt. Nach herrschender Meinung liegt diese vor, wenn der beizulegende Zeitwert für einen erheblichen Teil der Restnutzungsdauer (mindestens 50 % oder 5 Jahre) unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Grundlage für die Bewertung der Immobilie und die damit verbundene Beurteilung der künftigen Wertentwicklung ist nach IDW ERS IFA 2 eine entsprechende Planung des Bilanzierenden. Dabei wird zum einen in den intersubjektiv nachprüfaren Immobilienwert und zum anderen in den subjektiven Immobilienwert unterschieden. Letzterer berücksichtigt die individuellen Verhältnisse des Eigentümers/Erwerbers.

Vortragszeit: 1,5/4 Minuten

IV. Immobilienbewertung nach IFRS

Bestimmungen nach IFRS finden sich in IAS 16, der die Bilanzierung von Sachanlagen (z.B. Immobilien) regelt. Nach IAS 16.6 sind **Sachanlagen** materielle Vermögenswerte, die länger als eine Periode genutzt werden und unter anderem zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden. Nach IAS 16.37 sind unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke und Gebäude eine eigenständige Gruppe von Sachanlagen. Grundsätzlich findet in den IFRS bei der Erstbewertung das Anschaffungskostenprinzip Anwendung. Die Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellkosten sind in IAS 16.16 definiert. Gemäß IAS 16.29 wird die Folgebewertung der Sachanlagen entweder nach dem **Anschaffungskostenmodell** oder nach der Neubewertungsmethode für die gesamte Gruppe nach IAS 16.37 angewandt.

Nach dem Anschaffungskostenmodell ist der Vermögenswert mit den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen zu bilanzieren. Beim Neubewertungsmodell ist die Sachanlage mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Neubewertungen sind in hinreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen um mit einem Buchwert nahe dem beizulegenden Zeitwert auszuweisen.

IAS 40 beschreibt die Behandlung der **Immobilie als Finanzinvestition**. Die Erstbewertung erfolgt analog zum IAS 16 gemäß IAS 40.20 zu AHK. Die Folgebewertung erfolgt ebenso analog zu IAS 16. Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungskostenmodell (IAS 40.56) und dem Modell des beizulegenden Zeitwerts (IAS 40.33–55).

Vortragszeit: 1/5 Minuten

V. Zielsetzung und Umfang des IDW S 10

IDW S 10 stellt **Grundsätze zur Bewertung von Immobilien** auf um dem Berufsstand eine Grundlage für die Beurteilung von Immobilienbewertung an die Hand zu geben. IDW S 10 betrifft die reine Immobilienbewertung. Diese ist zu unterscheiden von der Bewertung von Immobilienunternehmen. Immobilienunternehmen werden nach IDW S 1 betreffend Unternehmensbewertungen, d.h. nach dem Ertragswertverfahren bzw. Discounted Cash Flow-Verfahren, bei dem die gesamten Zahlungsüberschüsse eines Unternehmens erfasst und diskontiert werden, bewertet. Nach IDW S 1 werden in Abgrenzung zur Immobilienbewertung nach IDW S 10 unternehmensspezifische Faktoren, wie Objektfinanzierung und steuerliche Besonderheiten des Unternehmens, in der Bewertung berücksichtigt.

Nach IDW S 10 sollte das Bewertungsgutachten folgende Punkte enthalten:

- **Darstellung der Bewertungsaufgabe.** Der Wirtschaftsprüfer kann als Abschlussprüfer, neutraler Gutachter, Berater oder Schiedsgutachter involviert sein. Als neutraler Gutachter ermittelt der Wirtschaftsprüfer, aus Sicht eines fremden Dritten, einen von den individuellen Wertevorstellungen geprägten unabhängigen intersubjektiv nachprüfbaren Wert der Immobilie. Tritt der WP hingegen als Berater auf, wird die Ermittlung des Werts auf die individuellen Möglichkeiten und Planungen des Mandanten abgestellt. Es wird ein subjektiver Entscheidungswert in Form einer Preisobergrenze (für den Käufer) oder eine Preisuntergrenze (für den Verkäufer) ermittelt.
- Auftraggeber.
- Auftrag (Auftragsgegenstand, Bewertungsanlass, Funktion, in der die Wertermittlung durchgeführt wird, angewandtes Wertkonzept).
- Bewertungsstichtag.
- Angewandte Bewertungsmethode(n).
- Beschreibung des Bewertungsobjekts.
- **Abgrenzung des Bewertungsobjekts**
 - Objektlage, Markt-, Gebäude- und Zustandsbeschreibung,
 - wirtschaftliche Grundlagen (z.B. Miet- und Bewirtschaftungsverträge) und
 - rechtliches Umfeld (z.B. Eigentumsverhältnisse).
- **Darstellung der der Bewertung zugrunde liegenden Informationen**
 - Verfügbarkeit und Qualität der Ausgangsdaten (einschließlich Gutachten Dritter),
 - Vergangenheitsanalyse,
 - Planungsrechnungen vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Annahmen,
 - Beurteilung der den Planungen zugrundeliegenden Parameter auf ihre Angemessenheit/Widerspruchsfreiheit,
 - Abgrenzung der Verantwortung für übernommene Auskünfte.
- **Darstellung der Bewertung**
 - Beschreibung der Bewertungsmethode(n),
 - Darstellung der Annahmen und Prämissen,
 - Darstellung des Bewertungsergebnisses.
- Abschließende Feststellung.

Vortragszeit: 1,5/6,5 Minuten

VI. Bewertungsverfahren nach IDW S 10

Es kommen drei Arten von Bewertungsverfahren in Betracht, deren Eignung im Einzelfall zu überprüfen ist:

1. Ertragsorientierte Verfahren,
2. Sachwertverfahren und
3. Vergleichswertverfahren.

Ertragsorientierte Verfahren sind für die Immobilienbewertung sachgerecht, wenn die Immobilien nach allgemeiner Marktauffassung zur Erzielung von Erträgen geeignet sind. Der IDW S 10 beschreibt bei den ertragsorientierten Verfahren die Vorgehensweise des **Discounted-Cash-flow-Verfahrens** (DCF-Verfahren). Insbesondere

dere werden die Wertparameter, der Detailplanungszeitraum, die Ableitung des Restwertes und vor allem die Ermittlung bzw. Ableitung des Diskontierungszinssatzes umfassend erläutert. Nach der ImmoWertV bestehen drei Verfahren zur Ermittlung des Ertragswertes. Die beiden sogenannten statischen Verfahren allgemeines Ertragswertverfahren und vereinfachtes Ertragswertverfahren. Bei diesen wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des Reinertrags der Immobilie ermittelt. Das **vereinfachte Ertragswertverfahren** unterscheidet sich vom allgemeinen Ertragswertverfahren darin, dass eine Aufteilung des Gesamtertragswertes der Immobilie in einen Boden- und einen Gebäudewertanteil nicht erfolgt. Beim dritten Verfahren erfolgt die Bewertung auf Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge, die zu einer Summe der kapitalisierten Reinerträge innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums zusammengefasst werden. Außerdem wird das Grundstück mit einem diskontierten Restwert berücksichtigt.

Das **Sachwertverfahren** dagegen kann als Bewertungsverfahren dann angewandt werden, wenn die Ersatzbeschaffungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr preisbestimmend sind. Das wird überwiegend bei selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Immobilien mit öffentlicher Zweckbindung, die am Immobilienmarkt nicht unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden, der Fall sein.

Das **Vergleichswertverfahren**, bei dem grundsätzlich am Markt festgestellte Kaufpreise hinreichend vergleichbarer Immobilien heranzuziehen sind, ist in der Theorie zwar das präferierte Verfahren, wenn entsprechende Vergleichspreise vorliegen. Allerdings besteht bei diesem Verfahren in der Praxis das Problem, dass es meist an geeigneten Vergleichsobjekten in unmittelbarer Umgebung mangelt. Ferner müssen die beobachteten Kaufpreise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen sein. Praktische Relevanz erlangt das Vergleichswertverfahren deshalb vor allem bei Ermittlung der Bodenrichtwerte.

Vortragszeit: 1,5/8 Minuten

VII. Dokumentation

Die Dokumentation zur Ermittlung des Immobilienwerts hat der Wirtschaftsprüfer in seinen Arbeitspapieren niederzuschreiben, wenn diese nicht in dem Bewertungsgutachten schriftlich aufgeführt wurden. Für einen sachkundigen Dritten müssen die Arbeitspapiere nachvollziehbar sein und den Grundsätzen des IDW S 10 entsprechen. Außerdem müssen sie Erläuterungen zu den getroffenen Annahmen sowie den verwendeten Dokumenten/Fakten enthalten. Zu den Arbeitspapieren gehören beispielsweise Kopien von Urkunden, Schriftstücken, der Bewertungsauftrag bzw. Auftragsbestätigung, Fotos und Protokolle der Ortsbesichtigungen, Kataster- und Grundbuchauszüge, Grundstücksmarktberichte und Bodenrichtwertkarten sowie Miet- und Pachtverträge. Ferner hat der WP eine Vollständigkeitserklärung seines Auftraggebers und evtl. weiteren Auskunftspersonen, die bedeutsame für die Immobilienbewertung liefern, vor Abgabe seines Bewertungsgutachtens einzuholen.

Das **Bewertungsgutachten** soll dem Empfänger einen Überblick über die Wertfindung und ihre Methodik, Grundsatzüberlegungen, getroffene Annahmen und Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers vermitteln. Das Gutachten soll somit eine Grundlage einer sachlichen Beurteilung für einen Dritten darstellen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Berichterstattung der Wirtschaftsprüfer sind auch für das Gutachten zur Immobilienbewertung anzuwenden. In dem Gutachten hat der WP einen eindeutigen Wert oder eine Wertspanne für die Immobilie auf einen Bewertungsstichtag zu benennen und zu begründen. Darüber hinaus muss der WP in dem Bewertungsgutachten deutlich machen, in welcher Funktion er die Bewertung vorgenommen hat und auf welcher Basis das Wertkonzept (intersubjektiv nachprüfbarer Immobilienwert, subjektiver Entscheidungswert, Einigungswert) der Bewertung beruht.

Für eine angemessene Beschreibung der Vorgehensweise bei der Bewertung ist es erforderlich auf die angewandten Bewertungsmethoden einzugehen. Es ist auch auf den Umfang und die Qualität der zugrundeliegenden Daten einzugehen sowie die Schätzungen und die wesentlichen Annahmen zu erläutern.

Vortragszeit: 1,5/9,5 Minuten

VIII. Fazit

IDW S 10 enthält ein Rahmenkonzept für den Berufsstand zur Bewertung von Immobilien. Er beschreibt die allgemeinen Grundsätze zur Bewertung von Immobilien. Dazu wurden verschiedene mögliche Bewertungs-

methoden vorgestellt (Ertragsorientierte Verfahren, Sachwertverfahren und Vergleichswertverfahren). Die Bewertungsverfahren sollen einen intersubjektiv nachprüfaren Wert der zu bewertenden Immobilie (Verkehrswert, Marktwert) auf den Bewertungsstichtag bestimmen.

Der IDW S 10 ermöglicht Chancen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ein neues Geschäftsfeld für sich zu erschließen. Er erfordert allerdings eine Beherrschung der vorgestellten Bewertungsverfahren und einen hinreichenden Marktüberblick.

Abschließend ist noch anzumerken, dass das Coronavirus Einfluss auf die zukünftigen Geschäftsmodelle und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat. Dies kann Auswirkungen auf den Jahresabschluss nach HGB und IFRS bei der Bewertung nach dem Ertragswert-/DCF-Verfahren haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortragszeit: 0,5/10 Minuten

Vortrag 2 Die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission, aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „**Die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen**“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Einleitung
II.	Risikofrüherkennung
III.	Elemente eines wirksamen Risikofrüherkennungssystems
IV.	Ziel und Gegenstand der Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen
V.	Prüfungsdurchführung
VI.	Prüfungsbericht
VII.	Fazit

Vortragszeit: 0,5 Minuten

I. Einleitung

Die zunehmende Komplexität wirtschaftlicher und politischer Risiken macht es erforderlich, dass Unternehmen ihre eigene Risikolage ausführlich betrachten. Im Zuge der Corona-Krise hat sich dies im Hinblick auf Beschaffungs-, Absatz-, Ertrags und Liquiditätsrisiken verschärft. Ein effektives und methodisch fundiertes Risikofrüherkennungssystem ist dabei wichtig für die Entscheidungsfindung und strategischen Steuerung.

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die bestandsgefährdenden Entwicklungen sind so frühzeitig zu erkennen und an den Vorstand zu kommunizieren, dass noch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens ergriffen werden können.

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann. Nach § 321 Abs. 4 HGB hat er über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB zu berichten. Anlehnend an den IDW PS 280 hat der Berufsstand im IDW PS 340 die sich daraus ergebenden Folgen für

Vortrag 61

Die Erstellung von Jahresabschlüssen durch den Wirtschaftsprüfer (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission, aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „**Die Erstellung von Jahresabschlüssen durch den Wirtschaftsprüfer**“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Einleitung
II.	Inhalt, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung
III.	Berichterstattung
IV.	Schlussbemerkung

Vortragszeit: 0,5 Minuten

I. Einleitung

Der Kaufmann bzw. der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist gemäß § 242 Abs. 1–3 i.V.m. §§ 264 Abs. 1, 264a HGB dazu verpflichtet einen **Jahresabschluss** aufzustellen. Die genannten Personen haben auch über die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten zu entscheiden. Jedoch kann die Erstellung auf externe Sachverständige übertragen werden.

Das IDW hat mit dem IDW S 7 „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ die berufsständische Verlautbarung herausgegeben, die Grundsätze festlegen, nach denen Wirtschaftsprüfer Jahresabschlüsse erstellen dürfen.

Das **Berufsbild des Wirtschaftsprüfers** umfasst nach § 2 WPO neben der Jahresabschlussprüfung auch die Beratung und Vertretung der Mandanten in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, gutachterliche Tätigkeiten und die treuhänderische Verwaltung von Vermögen.

Wird der Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt, wird er als Sachverständiger i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO tätig. Er kann daher von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft damit beauftragt werden, den Abschluss zu erstellen, hierüber zu berichten und eine Bescheinigung zu erteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat bei dieser Tätigkeit und bei der Berichterstattung hierüber die einschlägigen Normen der WPO und die Berufspflichten zu beachten.

Allerdings darf ein Wirtschaftsprüfer, der zugleich der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist, aus Gründen der Unabhängigkeit und des Selbstprüfungsverbotes (§ 319 Abs. 3 HGB) weder an der Aufstellung noch an der Erstellung des Abschlusses beteiligt sein. Der Wirtschaftsprüfer muss gerade wegen seiner öffentlichen Funktion besonderes Augenmerk darauf legen, dass er keine Ordnungsmäßigkeit von Unterlagen bescheinigt, an deren Zustandekommen er selbst mitgewirkt hat.

Die **Erstellung von Jahresabschlüssen nach IDW S 7** ist von der Tätigkeit einer prüferischen Durchsicht (IDW PS 900) und der Durchführung von freiwilligen oder gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen i.S.d. §§ 316 ff. HGB abzugrenzen.

Vortragszeit: 1/1,5 Minuten

II. Inhalt, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung

Grundsätzlich umfasst der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die **Entwicklung der Bilanz** sowie **Gewinn- und Verlustrechnung** aus der Buchführung. Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anfertigung des zugehörigen Anhangs sowie weitere Abschlussbestandteile, wie z.B. die Erstellung der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel beauftragt.

Darüber hinaus gehört zur Erstellung auch eine Bescheinigung über die Erstellung sowie in Abhängigkeit von der getroffenen Vereinbarung ein Erstellungsbericht sowie die erforderliche Dokumentation der Erstellungstätigkeit.

Der Wirtschaftsprüfer hat den Auftraggeber über bilanzielle Sachverhalte mit Ermessensspielräumen aufgrund von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten zu informieren, um entsprechende Entscheidungsvorgaben einzuholen.

Die **Lageberichterstattung** darf der Wirtschaftsprüfer nicht übernehmen. Diese hat seitens der gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Der Grund hierfür ist, dass der Wirtschaftsprüfer keine ermessensbehaftete Aussagen treffen kann. Er darf hierbei jedoch beratend tätig sein und dem gesetzlichen Vertreter Hilfestellungen geben.

Der **Auftragsumfang** zur Erstellung eines Jahresabschlusses ist gesetzlich nicht geregelt und kann deshalb zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen des dispositiven Vertragsrechtes frei vereinbart werden.

Das IDW unterscheidet in S 7 nach dem Grad der Beurteilung folgende drei Fälle:

1. Erstellung ohne Beurteilungen,
2. Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen,
3. Erstellung mit umfassenden Beurteilungen.

1. Erstellung ohne Beurteilungen

Bei der Erstellung ohne Beurteilungen handelt es sich um den **Mindestumfang einer Jahresabschlusserstellung**. In diesem Fall entwickelt der Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss aus den vorgelegten Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte. Dabei verwendet der Wirtschaftsprüfer die ihm vorgelegten Unterlagen, ohne deren Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität zu beurteilen. Es gehört auch nicht zu seinen Aufgaben, die Angemessenheit und Funktion der internen Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder der Inventur zu prüfen. Die durchzuführenden Abschlussbuchungen (z.B. Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen) beziehen sich auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Darüber hinaus gehören die erforderlichen Entscheidungen über die **Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten** (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) nicht zu den Erstellungstätigkeiten. Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter auszuüben. Gleiches gilt für die Frage, inwieweit **Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen** für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden sollen. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer die gesetzlichen Vertreter über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses zu informieren.

Grundsätzlich fallen vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Erstellungstätigkeit nicht entdeckte Mängel der Unterlagen sowie sich daraus ergebende Auswirkungen auf den Jahresabschluss nicht in die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers. Allerdings hat er bei **Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Dokumente**, diese zu klären. Sollten sich die Zweifel bestätigen und die entsprechenden Mängel nicht behoben werden, so hat der Wirtschaftsprüfer dieses in seiner Bescheinigung zum Ausdruck zu bringen.

2. Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen hat der Wirtschaftsprüfer neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit die ihm vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit beurteilen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen und Geschäftsprozesse ordnungsgemäß sind.

Der Wirtschaftsprüfer hat bei dieser Art der Auftragserteilung die Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter mindestens nach den **Verfahren zur Erfassung von Geschäftsvorfällen**, zu allen wesentlichen Abschlussaussagen zu befragen und ein Verständnis über das interne Kontrollsystem zu erlangen. Darüber hinaus hat er analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen vorzunehmen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleich) und sich Gesellschafter-, Beirats- und/oder Aufsichtsratsbeschlüsse zeigen zu lassen, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben. Am Ende hat der Wirtschaftsprüfer einen Ablegch

vorzunehmen, um festzustellen, ob sich der Gesamteindruck mit den Erkenntnissen deckt, die er im Rahmen der Jahresabschlusserstellung gewonnen hat.

Der Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen hängt vom Grad der Wesentlichkeit und dem Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssaussage ab.

Eine weitergehende Beurteilung ist nur vorzunehmen, wenn sich Hinweise auf wesentlich unrichtige Aussagen sowie falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte ergeben.

3. Erstellung mit umfassenden Beurteilungen

Insbesondere der **Auftrag zur Erstellung mit umfassenden Beurteilungen** ist darauf gerichtet, dass sich der Wirtschaftsprüfer zusätzlich zu den eigentlichen Erstellungstätigkeiten im Rahmen der Auftragsdurchführung durch geeignete Maßnahmen von der Ordnungsmäßigkeit der ihm vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise überzeugt und somit eine hinreichende Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen erlangt. Der Wirtschaftsprüfer hat seine Handlungen so zu planen und durchzuführen, dass er ein hinreichend sicheres Urteil zur Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen abgeben kann.

Neben der **Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit** und **Angemessenheit der Buchführung** gehört zur Erstellung mit umfassenden Beurteilungen auch die **Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems**. Diese Beurteilungen sind nach Art und Umfang wie bei der Abschlussprüfung vorzunehmen. Vom Ergebnis dieser Beurteilungen hängt es ab, ob die Buchführung und die Bestandsnachweise mit hinreichender Sicherheit dazu geeignet sind, daraus einen Jahresabschluss zu erstellen, der den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Wirtschaftsprüfer hat bei dieser Art der Beauftragung z.B. folgende Maßnahmen durchzuführen: Handelt es sich bei dem Vorratsvermögen um einen wesentlichen Abschlussposten, sollte der Wirtschaftsprüfer an der Inventur teilnehmen. Außerdem hat der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden, ob er eine Saldenbestätigungsaktion bei Debitoren und Kreditoren durchführt sowie Bank- und Rechtsanwaltsbestätigungen einholt.

Es darf allerdings nicht der Eindruck von Prüfungshandlungen entstehen und somit den Anschein erwecken, dass eine Prüfung des Abschlusses oder dessen prüferische Durchsicht stattgefunden hat.

Vortragszeit: 6/7,5 Minuten

III. Berichterstattung

Im Falle der Erstellung von Abschlüssen hat der Wirtschaftsprüfer stets eine **Bescheinigung** zu erteilen. Die bloße Unterzeichnung, Siegelung oder Wiedergabe auf einem Bogen mit Briefkopf des Wirtschaftsprüfers ist unzulässig.

Die Bescheinigung enthält eine schriftlich formulierte Aussage über die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer. Bei festgestellten und nicht behobenen Mängeln hat der Wirtschaftsprüfer in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

Die Bescheinigung ist als solche zu bezeichnen. Der Wortlaut der Bescheinigung hat sich allerdings an dem erteilten Auftrag zu orientieren und enthält folgende Mindestinhalte: Überschrift, Adressat, Art des Erstellungsauftrags und eventuelle Ergänzungen, zugrunde liegendes Geschäftsjahr, Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und des Wirtschaftsprüfers, maßgebende Rechtsvorschriften und vorgelegte Unterlagen, Hinweis auf die Einhaltung der Grundsätze des IDW Standards, Ergebnisse der Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers sowie Datum, Ort und Unterschrift.

Wichtig hierbei ist die **Abgrenzung zum Bestätigungsvermerk**. Da es sich um eine Erstellung und nicht um eine Prüfung handelt, darf in keinem Fall ein Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Darüber hinaus darf in der Bescheinigung keine positive Aussage zur Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses getroffen werden. Vielmehr ist festzustellen, ob dem Wirtschaftsprüfer Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der ihm vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von ihm auftragsgemäß erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Eine Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses darf nur dann gesiegelt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer über die reine Erstellungstätigkeit hinaus noch Plausibilitätsbeurteilungen oder umfas-

sende Beurteilungen vorgenommen hat. In dem Fall, dass der Wirtschaftsprüfer nur mit der Erstellung ohne Beurteilung beauftragt wird, besteht Siegelverbot für die Bescheinigung.

Neben der verpflichtend zu erstellenden Bescheinigung empfiehlt das IDW auch die Erstellung eines Berichts (**Erstellungsbericht**). Wird die Anfertigung eines Erstellungsberichts mit dem Mandanten vereinbart, sind Art und Umfang der Berichterstattung bereits im Auftragsbestätigungsschreiben zu vereinbaren.

Im Erstellungsbericht werden die gesetzlichen Vertreter über Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten unterrichtet. Insofern dient der Bericht auch zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Wirtschaftsprüfers aus dem Auftragsverhältnis.

Die **Form der Berichterstattung** darf nicht den Anschein erwecken, es habe eine Abschlussprüfung i.S.d. §§ 316 ff. HGB oder eine prüferische Durchsicht des Abschlusses (IDW PS 900) stattgefunden.

Ansonsten gelten für den Erstellungsbericht die allgemeinen **Berichtsgrundsätze des IDW PS 450** (Stand: 15.09.2017).

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Arbeit angemessen zu dokumentieren. Aus den Arbeitspapieren müssen die im Rahmen der Erstellung vorgenommenen Tätigkeiten einschließlich der vorgenommenen Beurteilungshandlungen nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten werden. Außerdem hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer eine **Vollständigkeitserklärung** von seinem Mandanten einzuholen, denn die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Sachverständigen befreit das für die Buchführung zuständige Organ nicht von seiner gesetzlichen Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung.

Vortragszeit: 2/9,5 Minuten

IV. Schlussbemerkung

Die Jahresabschlusserstellung gehört zu den zentralen Aufgaben einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei. Der Wirtschaftsprüfer sollte daher den Auftragsumfang mit seinem Mandanten gegebenenfalls unter Einbeziehung der Kreditgeber (z.B. Banken) durch schriftliche Vereinbarung und Auftragsbestätigungsschreiben klar festlegen. Haftungsrisiken lassen sich so eingrenzen. Ebenfalls ist der Leistungsumfang für die Honorargestaltung von entscheidender Bedeutung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortragszeit: 0,5/10 Minuten

Vortrag 62

Die Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen, einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern (Prüfungswesen)

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r, sehr geehrte Prüfungskommission, aus den mir zur Auswahl gestellten Themen habe ich mich für das Thema „**Die Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen, einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern**“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

I.	Gesetzliche Grundlagen
II.	Verantwortung des Abschlussprüfers
III.	Durchführung der Konzernabschlussprüfung
IV.	Schlussbemerkung